



GEMEINDE BAD WIESSEE

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten in der Gemeinde Bad Wiessee (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes folgende Verordnung:

§1 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Vertikutierer mit Verbrennungsmotor, Heckenscheren mit Verbrennungsmotor sowie Laubbläser und Laubsauger dürfen nur von Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie von Montag bis Freitag zusätzlich zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder am Haus üblicherweise anfallenden Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
 - a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstern, Decken und anderen Gegenständen.
 - b) das Staubsaugen und das Benutzen von Teppichreinigungsmaschinen.
 - c) das Hämmern, Sägen oder Holzhacken und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleif-, oder ähnlicher Heimwerker- und Haushaltsmaschinen.
- (4) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle im Garten, auf dem Hof und auf der Zu- und Abfahrt anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von den in Abs. 2 genannten Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern/Laubsauger, Vertikutierern, Heckenscheren und Rasenmähern.

- (5) Von der Verordnung umfasst werden alle ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern, einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von öffentlichen Aufgabenträgern oder von Drittfirmen im öffentlichen Interesse ausgeführt werden.

- (6) Schneeräumarbeiten unter Zuhilfenahme maschineller Geräte, wie z.B. Fräsen dürfen von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Sonntagen nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (7) Den Einschränkungen nach Abs. 1, 2 und 6 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, der Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind, insbesondere Gefahren bei Unwetter oder Schneefall.

§2

Musikinstrumente, Tonwiedergabe

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten innerhalb und außerhalb geschlossener Räume ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärmobjektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§4

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in §1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Zeiten ausführt,
- b) entgegen dem Verbot in §2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört,
- c) Maschinen zur maschinellen Schneeräumung (Fräsen) außerhalb der in §1 Abs. 6 genannten Zeiten betreibt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wiessee, 18.02.16

Gemeinde Bad Wiessee

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter HÖB', is written over the printed name and title.

Peter HÖB
1. Bürgermeister